

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Ravensburg am 09. Dezember 2019 die folgende

Satzung zur Änderung der Satzung für den Betriebshof der Stadt Ravensburg

vom 23. Oktober 2000, zuletzt geändert am 16. November 2015, erlassen:

Artikel 1 – Satzungsänderungen

1. In § 3 Abs. 2 werden die Aufgaben "Signalanlagen" und "der Straßenbeleuchtung" gestrichen.

2. Nr. 1 der Zuständigkeitstabelle erhält folgende Fassung:

Angelegenheit	Organe	Wertgrenze in Euro
1. Grundsatzentscheidung über Neubau, Umbau, Erweiterung und Neugestaltung von Hoch- und Tiefbauten sowie von Grünanlagen	GR über A bis BL bis	500.000 500.000 100.000

3. Nr. 3 der Zuständigkeitstabelle erhält folgende Fassung:

Angelegenheit	Organe	Wertgrenze in Euro
3. Ausführung von Vorhaben des Vermögensplans (Investitionen) einschließlich Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Einzelfall	GR über A bis BL bis	500.000 500.000 100.000

4. Nr. 4 der Zuständigkeitstabelle erhält folgende Fassung:

Angelegenheit	Organe	Wertgrenze in Euro
4. Erlass und Niederschlagung von Forderungen im Einzelfall	GR über A bis BL bis	100.000 100.000 10.000

5. Nr. 5 der Zuständigkeitstabelle erhält folgende Fassung:

Angelegenheit	Organe	Wertgrenze in Euro
5. Stundungen im Einzelfall	A BL bis	unbegrenzt 50.000

6. Nr. 6 der Zuständigkeitstabelle erhält folgende Fassung:

Angelegenheit	Organe	Wertgrenze in Euro
6. Verkauf beweglicher Vermögensgegenstände im Einzelfall mit einem Wert von	GR über A bis BL bis	250.000 250.000 50.000

7. Nr. 7 der Zuständigkeitstabelle erhält folgende Fassung:

Angelegenheit	Organe	Wertgrenze in Euro
7. Abschluss von Miet- oder Pachtverträgen über Grundstücke oder bewegliches Vermögen (Jahresbeträge)	GR über A bis BL bis	100.000 100.000 50.000

8. Nr. 9 der Zuständigkeitstabelle erhält folgende Fassung:

Angelegenheit	Organe	Wertgrenze in Euro
9. Abschluss und Kündigung von Versicherungen (jährlicher Prämienaufwand)	A BL bis	unbegrenzt 10.000

9. Nr. 11 der Zuständigkeitstabelle erhält folgende Fassung:

Angelegenheit	Organe	Wertgrenze in Euro
11. Freiwilligkeitsleistungen	GR über	100.000
a) einmalige Zuwendungen Ausfallgarantien, Ehrengaben im Einzelfall	A bis	100.000
	BL bis	5.000
b) laufende Zuwendungen je Wirtschaftsjahr im Einzelfall	GR über	50.000
	A bis	50.000
	BL bis	5.000

10. Nr. 12 der Zuständigkeitstabelle erhält folgende Fassung:

Angelegenheit	Organe	Wertgrenze in Euro
12. a) Mehrausgaben des Vermögensplans (soweit sie nicht unabweisbar sind) einschließlich Zustimmung zu einer dadurch entstandenen Erhöhung der Kostenanschlagssumme für das einzelne Vorhaben im Betrag, sofern die Deckung im laufenden Jahr gewährleistet ist.	GR über	250.000
	A bis	250.000
	BL bis	50.000
b) über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen im Rahmen des Gesamtbeitrags der Verpflichtungsermächtigungen	GR über	250.000
	A bis	250.000
	BL bis	50.000

11. Nr. 13 der Zuständigkeitstabelle erhält folgende Fassung:

Angelegenheit	Organe	Wertgrenze in Euro
13. Vermehrung und Anhebung von Stellen außerhalb der Stellenübersicht im Rahmen von § 15 Abs. 1 Nr. 4 EigBG	GR	Beschäftigte ab EG 10
	BL	Beschäftigte bis EG 9c

Artikel 2 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020, frühestens jedoch am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 und 5 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Das gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ravensburg, den 09.12.2019

Dr. Daniel Rapp, Oberbürgermeister